

Satzung des Vereins zur Förderung der klinischen Verhaltenstherapie

§1 Name und Sitz

1. Der 1983 in Landsberg gegründete Verein ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nummer VR 14427 eingetragen und führt den Namen

"Verein zur Förderung der klinischen Verhaltenstherapie e.V."
mit der Kurzbezeichnung **"vfkv"**.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein wird nachfolgend als "Institut" bezeichnet. Die ursprünglich beschlossene Satzung einschließlich aller nachfolgenden Änderungen wird neu gefasst nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Instituts ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in den Bereichen der Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und wissenschaftlich anerkannter Therapiemethoden, sowie die Berufsbildung der auf diesen Gebieten tätigen Personen.
Der Teilbereich Verhaltenstherapie wird nach den Richtlinien des Dachverbandes "Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie e.V." mit dem Sitz zurzeit in Münster gegenüber dem übrigen Bereich des Gesundheitswesens abgegrenzt.
2. Gegenüber der Allgemeinheit hat die Gesellschaft insbesondere einzutreten für die Förderung der Gesundheitspflege durch Information der Bevölkerung, der Gesundheitsberufe, der Wohlfahrtsverbände und sonstiger Institutionen über Prävention, Entstehung und Behandlung mit Verhaltenstherapie und wissenschaftlich anerkannten Therapiemethoden psychischer und psychosomatischer Störungen bzw. Krankheiten sowie psychischer Begleit- und Folgeerscheinungen körperlicher Erkrankungen.

vfkv Ausbildungsinstitut München

Verein zur Förderung der klinischen
Verhaltenstherapie (vfkv) e.V.
Lindwurmstr. 117 / 4. und 5. Stock
80337 München

▼ Kontakt Ausbildung

Tel. 089-452 41 66-0
Fax 089-452 41 66-40
ausbildung@vfkv.de
www.vfkv.de

▼ Kontakt Ambulanz

Tel. 089-452 41 66-50
Fax 089-452 41 66-40
ambulanz@vfkv.de
www.vfkv.de

▼ Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE46 7002 0500 0008 8132 00
BIC BFSWDE33MUE
Vereinsregister-Nr. 144 27
Gerichtsstand: München
St.-Nr. 143/223/80438

3. Ziele und Aufgaben des Instituts sind insbesondere:
 - a) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten und Diplompsychologen und sonstiger fachlich qualifizierter Personen in Verhaltenstherapie und wissenschaftlich anerkannten Therapiemethoden
 - b) Die Behandlung von Patienten im Rahmen der innerhalb der Ausbildung vorgegebener praktischer Anteile
 - c) Die Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und wissenschaftlich anerkannten Therapiemethoden
 - d) Die Förderung des fachspezifischen Informations- und Meinungsaustausches
 - e) Die Förderung von Verbindungen mit nahestehenden nationalen und internationalen Fachverbänden.
4. Das Institut ist überörtlich und überkonfessionell tätig, es ist unabhängig und überparteilich. Das Institut nimmt seine Aufgaben ausschließlich im Bundesgebiet wahr, unabhängig davon darf es internationale Zusammenarbeit pflegen, ebenso können Niederlassungen eingerichtet werden.
5. Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke des Instituts in diesem Sinne sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Teilgebiet Verhaltenstherapie und auf dem Gebiet wissenschaftlich anerkannter Therapiemethoden und die Berufsbildung auf diesen Gebieten. Jede Satzungsänderung soll vor Beschlussfassung mit dem für das Institut zuständigen Finanzamt bzgl. der Vereinbarkeit der Änderung mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht abgestimmt werden.

§3 Verwirklichung der Satzung

1. Der Satzungszweck wird durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Instituts im Wesentlichen selbst verwirklicht.
2. Die Förderung der Berufsbildung und der Information auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Verhaltenstherapie und wissenschaftlich anerkannten Therapiemethoden erfolgt insbesondere durch
 - Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Vorlesungen und Seminaren mit dem Ziel, die Teilnehmer zum Verhaltenstherapeuten zu qualifizieren;
 - das Ausrichten von fachspezifischen Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Seminaren;
 - gemeinsame Tagungen mit anderen fachspezifischen Instituten des In- und Auslandes;
 - Mitarbeit in einschlägigen nationalen und internationalen Gremien oder Kommissionen;
 - Erstellung und Veröffentlichung von fachspezifischen Publikationen, Gutachten und Forschungsergebnissen;
 - kompetente Öffentlichkeitsarbeit,
 - Beratung öffentlicher Institutionen;
 - die Realisierung eigener sowie durch die öffentliche Hand geförderter Forschungsprojekte einschließlich der Übernahme von Projektleitungen.
3. Das Institut betreibt eine laufende Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, auch der Europäischen Union, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und pflegt Kontakt mit ihnen. Das Institut ist Mitglied des "Deutschen Fachverbandes für Verhaltenstherapie" mit dem Sitz zur Zeit in Münster.

§4 Selbstlosigkeit

1. Das Institut ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den für das Institut ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vergütungsregelung eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.
5. Persönliche Aufwendungen von ehrenamtlich tätigen Personen werden, soweit sie im Interesse des Instituts notwendig waren, im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung erstattet. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen, die Abrechnung von Pauschbeträgen ist im Rahmen sinngemäß anwendbar einschlägiger ertragsteuerlicher Pauschsätze zulässig.
6. Wenn und soweit Institutsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hauptberuflich (wie z.B. beratend, gutachterlich, gestaltend oder auf dem Bereich der Verwaltung) im Institut mitarbeiten, regelt sich die Vergütung nach dem Auftrag oder dem Dienstvertrag.

§5 sonstige Tätigkeiten

1. Das Institut kann zur Verwirklichung der Satzungszwecke auch eine oder mehrere gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Folgenden kurz gGmbH, gründen oder sich an bestehenden gGmbHs beteiligen sowie bestehende Zweck- oder Geschäftsbetriebe des Vereins ganz oder teilweise in diese einbringen.

- a. Zur Gründung einer gGmbH bzw. Einbringung eines bestehenden Zweck- oder Geschäftsbetriebes ganz oder zum Teil ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
 - b. die Gesellschafterrechte werden vom erweiterten Vorstand im Sinne des §13 Ziff. 1 der Satzung ausgeübt. Für die Beschlussfassung gilt hier ebenfalls §16 der Satzung. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden. Falls beide nicht anwesend sind, erfolgt vorab eine Wahl des Leiters der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder einzelne Vorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.
2. Statt einer gGmbH kann auch eine Stiftung oder andere Rechtsform gewählt werden, die mit der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung durch die deutsche Finanzverwaltung als vereinbar anerkannt wurde mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Es gelten hier die Regelungen der Ziff. 1 entsprechend, auch für die Wahrnehmung der Rechte des Institutes im Rahmen der jeweiligen Rechtsform, soweit diese hier anwendbar sind.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Instituts kann werden, wer Zweck und Aufgaben des Instituts unterstützen will und an der Verwirklichung der genannten Vereinsziele interessiert ist. Ein Anspruch auf die Aufnahme in das Institut besteht nicht.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. In diesem Sinne können Mitglieder werden:
 - a) Einzelpersonen
 - b) korporative Mitglieder wie Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse sowie Firmen und sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, auch wissenschaftliche Institute, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Instituts förderlich sein können.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die nachfolgende Annahme durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Beitrittserklärung muss von zwei Mitgliedern des Instituts als Bürgen unterschrieben sein. Wird die Annahme abgelehnt, so ist dies dem Aufnahmewilligen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung dieser Mitteilung eine Beschlussfassung über die Annahme durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen, die dann endgültig verbindlich entscheidet.
5. Auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie das Institut und seinen Wirkungsbereich in hervorragender Weise im Sinne des Vereinszwecks gefördert haben.
6. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie werden über die Vereinsarbeit laufend unterrichtet durch Zusendung des vom Institut herausgegebenen Informationsdienstes.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern
 - c) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - d) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Vereinsinteressen oder -ziele gröblich verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhält. Bei der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig, solange nicht durch ein Gericht anderweitig entschieden wird.

4. Im übrigen sind absolute Ausschließungsgründe, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist und mindestens zweimal gemahnt wurde. In allen diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 3 durch Streichen in der Mitgliederliste zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

§8 Die Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt.

Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.

2. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind laufende Jahresbeiträge im Vorhinein am 15. Januar jeden Kalenderjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliederrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, sofern das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Nachfrist von 2 Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat.
5. Die Erhebung von Umlagen auf einmalige Sonderaufwendungen sind nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§9 Organe des Instituts

1. Organe des Instituts sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen ordentlichen Mitglieder des Instituts.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 13)
 - b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern (§ 18 Abs.3)
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht)
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit (§ 8)
 - g) Beschlussfassung über verspätet eingegangene Anträge der Mitglieder (§ 11 Abs. 4)
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Instituts (§ 19)
 - j) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften (§ 6 Abs. 5)
 - k) Beschlussfassung über Beschwerden zu abgelehnten Aufnahmeanträgen (§ 6 Abs. 4) und über Ausschlussentscheidungen aus dem Verein (§ 7 Abs. 3)

- l) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Haushaltsjahr
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens jährlich einmal einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund des Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Brief, Fax oder anderer rechtlich anerkannter Form zu erfolgen.
4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die kooperativen Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Stimmrecht, das gilt auch während der Dauer des Beschwerdeverfahrens nach Maßgabe von § 7 Abs.3.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind diese nicht anwesend oder zur Leitung nicht bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
Die 2. Versammlung kann frühestens 1 Stunde nach der 1. Versammlung und muss bis spätestens 2 Wochen danach einberufen werden. Soweit die 2. Versammlung am selben Tag erfolgen soll, muss die Einladung dazu gleichzeitig mit der zur 1. Versammlung erfolgen, unter Angabe der Voraussetzung der Beschlussunfähigkeit der 1. Versammlung. Auch eine Einladung für einen späteren Termin einer 2. Versammlung kann unter denselben Voraussetzungen gleichzeitig mit der Einladung zur 1. Versammlung erfolgen. Es gilt grundsätzlich die Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen gemäß § 11 Nr. 3 der Satzung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit

der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmen erforderlich. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten vorhandenen Mitglieder erforderlich, vorbehaltlich § 19 Abs. 1. Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
 die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 die Personen und die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Anzahl der Stimmen,
 die Tagesordnung,
 die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmergebnisse.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Auf Wunsch kann jedes Mitglied eine Protokollabschrift verlangen.

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Instituts besteht aus
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Schatzmeister
 - 4) dem Schriftführer
 - 5) dem 1. und 2. Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden, sie kann aber auch auf andere Personen des Vorstandes ausgedehnt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB erteilen.

3. Als Vorstandsmitglieder können alle Mitglieder gewählt werden, die Approbation und den Fachkundenachweis bzw. Eintrag ins Arztregister haben. Als 1. und 2. Vorsitzende/r können nur Mitglieder gewählt werden, die darüber hinaus vom Institut als Supervisor anerkannt sind.
Die Vorstandsmitglieder können sich aus Diplom-Psychologen und Ärzten rekrutieren. Mindestens 1 Vorstandsmitglied muss Arzt sein.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§15 Vorstandsaufgaben

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung anderen Organen oder Dienstnehmern des Instituts zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - 2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 3) die Geschäftsleitung des Instituts und die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - 4) die Beschaffung und Verwendung von Mitteln des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens;

- 5) die Vertretung des Instituts nach außen, soweit es gesetzlich zulässig ist;
 - 6) die Rechnungsleitung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen einschl. Erstellung des Jahresberichts);
 - 7) Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich) mit einem Haushaltsplan;
 - 8) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe von § 6 oder § 7.
3. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt u. a. die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und regelt die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstandes.

§16 Beschlussfassungen des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
3. Im Übrigen ist alles Nähere in der Geschäftsordnung geregelt.

§17 Geschäftsführer

Der Vorstand kann seine Aufgaben und Befugnisse, soweit gesetzlich und satzungsmäßig zulässig, ganz oder zum Teil auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen. Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt und durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer.

§18 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen erfolgt nach steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften vorgehen.
3. Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (im 1. Quartal) von 2 Kassenprüfern zu prüfen, das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

§19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe von § 12 Abs. 6 beschlossen werden. Beschließen mindestens 7 Mitglieder unmittelbar nach einem angenommenen Auflösungsbeschluss, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das verbleibende Vereinsvermögen der
**Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.**
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass das Institut aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§20 Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Rechtswirksamkeit ermangeln, so soll die Satzung gleichwohl rechtswirksam sein und anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen dasjenige gelten, was in rechtswirksamer Form dem erklärten und niedergelegten Willen des Vereins am nächsten kommt.

München, November 2015